

---

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

---

Im September 2020

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat eine neue Subvention auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Überbrückungshilfe** vor. Außerdem befassen wir uns mit „**Bauträgerfällen**“: Nach einer neuen Entscheidung begründet ein Erstattungsantrag des Leistungsempfängers keine Ablaufhemmung beim Bauleistenden. Im **Steuertipp** gehen wir auf die **Förderung reiner Elektrofahrzeuge** ein und zeigen, wie die Privatnutzung eines Firmenwagens jetzt besteuert wird.

### Umsatzrückgänge

#### Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Viele Unternehmen mussten ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einschränken oder einstellen. Die Bundesregierung stellt nun einen neuen Rettungsanker zur Verfügung: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Sie wird als **direkter Zuschuss** zu den betrieblichen Fixkosten gewährt.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengefasst um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen

sein. Auch Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen.

- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte beantragt werden, spätestens bis zum **30.09.2020**. Sie prüfen Umsatzeinbrüche und Fixkosten und stellen den Antrag dann online ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).
- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal,

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Umsatzrückgänge:</b> Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei.....	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kindergeld/Freibeträge:</b> Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vorsteuerabzug:</b> Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bauträgerfälle:</b> Ablaufhemmung durch Erstattungsantrag des Leistungsempfängers? .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Renten:</b> Kein Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung bei Betriebsaufgabe .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ehepaare:</b> Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage? .....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuerfreier Immobilienverkauf:</b> Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen.....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert .....	4

das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

**Hinweis:** Die Überbrückungshilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

#### Kindergeld/Freibeträge

### Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

**Hinweis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuerveranlagung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch

größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - ausgeglichen werden.

**Hinweis:** Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

#### Vorsteuerabzug

### Wenn der Arbeitgeber den Umzug des Arbeitnehmers finanziert

Das Bundesfinanzministerium hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber angeschlossen. Danach tritt das Arbeitnehmerinteresse an der Begründung eines neuen Familiensitzes hinter dem vorrangigen Unternehmensinteresse zurück. Sofern die Kostenübernahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt, ist er in einem solchen Fall aus den von ihm bezogenen Maklerleistungen zum **Vorsteuerabzug** berechtigt.

#### Bauträgerfälle

### Ablaufhemmung durch Erstattungsantrag des Leistungsempfängers?

Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) hat entschieden, dass in Bauträgerfällen die Erstattungsforderung des Leistungsempfängers **keine Ablaufhemmung** der Änderung einer Umsatzsteuerfestsetzung für den Leistenden bewirkt.

Im Streitfall hatte Bauleister A 2009 Bauleistungen an einen Bauträger B erbracht. Beide gingen entsprechend der damaligen Verwaltungsauffassung davon aus, dass B die Umsatzsteuer schuldet. A wies daher in der Rechnung **keine Umsatzsteuer** aus. Im Anschluss an ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2013 beantragte B im Dezember 2014 die Erstattung der seinerzeit zu Unrecht an die Steuerschuldnerin gezahlten Umsatzsteuer.

2015 forderte das Finanzamt A auf, eine berichtigte Umsatzsteuererklärung für 2009 einzureichen, und wies A auf die Möglichkeit der Abtretung des zivilrechtlichen Zahlungsanspruchs gegen B an das Finanzamt hin. A war jedoch der Ansicht, dass **Festsetzungsverjährung** eingetre-

ten sei und der Umsatzsteuerbescheid 2009 nicht mehr geändert werden könne. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Festsetzungsfrist sei ablaufgehemmt, und erhöhte 2018 die Umsätze zum Regelsteuersatz um das Nettoentgelt für die Bauleistung im geänderten Umsatzsteuerbescheid von 2009. Mit Einreichung der Klage beantragte A festzustellen, dass die Umsatzsteuerfestsetzung nichtig sei. Hilfsweise sei der Umsatzsteuerbescheid für 2009 aufzuheben.

Die Klage ist im Hauptantrag unbegründet, im Hilfsantrag jedoch begründet. Das FG führte dazu aus, dass der Umsatzsteuerbescheid 2009 nicht nichtig sei, da er an keinem besonders schweren Mangel leide. Hier würden A und das Finanzamt nur unterschiedliche Rechtsauffassungen zu einem vom BFH noch nicht entschiedenen Fall vertreten. Der Umsatzsteuerbescheid sei jedoch rechtswidrig, weil er nach Ablauf der Festsetzungsfrist ergangen sei. Die Festsetzungsfrist hätte mit Ablauf des 31.12.2014 geendet, zum Zeitpunkt des Ergehens des Änderungsbescheids im Jahr 2018 sei die **Frist bereits abgelaufen** gewesen. Das Finanzamt sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Erstattungsanspruch des Bauträgers B in einem Zusammenhang mit der Festsetzung der Umsatzsteuer 2009 gegenüber dem Bauleister A stehe.

**Hinweis:** Der Bauleister sollte die „Abtretungslösung“ wählen. Damit ist er gegenüber dem Finanzamt schuldbehaftet. Dieses wird dann gegenüber dem Bauträger aufrechnen. Da die Aufrechnungserklärung keinen Verwaltungsakt darstellt, sollte der Bauträger einen Antrag auf Erteilung eines Abrechnungsbescheids stellen. Dies ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Einspruch zulässig ist. Es sollte dann das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Mit Spannung bleibt abzuwarten, wie der BFH entscheidet.

## Renten

### **Kein Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung bei Betriebsaufgabe**

Wer sein Unternehmen verkauft, kann vereinbaren, statt eines Einmalbetrags **laufende Zahlungen** zu erhalten (z.B. über einen Zeitraum von zehn Jahren monatlich einen festen Betrag). Der Verkäufer kann dann wählen, ob er den Veräußerungspreis sofort oder die Rentenzahlungen jährlich versteuern will. Ob dieses Wahlrecht auch besteht, wenn der Betrieb vor der Veräußerung aufgegeben wurde, hat das Finanzgericht

Schleswig-Holstein (FG) entschieden.

Die Klägerin betrieb einen Steinmetzbetrieb, den sie Ende 2013 krankheitsbedingt aufgab. Ab dem 01.01.2013 bezog sie Renten wegen Berufsunfähigkeit aus privaten Versicherungen. Die Klägerin verkaufte den Geschäftsbetrieb gegen eine ab Januar 2014 zu zahlende lebenslange Rente an die A-GmbH. Ausgenommen von der Veräußerung waren das zum Anlagevermögen gehörende Betriebsgrundstück und weitere, nichtwesentliche Betriebsgrundlagen. Übertragungstichtag war der 02.01.2014. Für die ins Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter ermittelte die Klägerin einen unstreitigen Entnahmegewinn. Sie war der Meinung, dass nur dieser der **sofortigen Besteuerung** unterliege. Für die Rentenzahlungen stehe ihr ein Wahlrecht zur Besteuerung in den entsprechenden Jahren zu. Das Finanzamt war aber der Ansicht, dass dies bei einer Betriebsaufgabe nicht in Frage kommt.

Das FG sah das genauso. Das Finanzamt hatte den gesamten Betriebsaufgabegewinn zutreffend im Jahr 2014 mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert und die Anwendung des Wahlrechts abgelehnt. Die **Betriebsveräußerung** ist von der Betriebsaufgabe abzugrenzen. Erstere setzt voraus, dass

- alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf den Erwerber übertragen werden und
- gleichzeitig die bisher in dem Betrieb entfaltete gewerbliche Tätigkeit des Veräußerers endet.

Die Klägerin hatte den Betrieb im Streitjahr 2014 aufgegeben. Denn sie hatte das Betriebsgrundstück als wesentliche Betriebsgrundlage ins Privatvermögen überführt und die übrigen wesentlichen Betriebsgrundlagen an die A-GmbH veräußert. Der Gewinn ist 2014 entstanden, da Übertragungstichtag der 02.01.2014 war. Das Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung der Rentenzahlungen der A-GmbH findet jedoch bei einer Betriebsaufgabe keine Anwendung.

**Hinweis:** Der Verkauf eines Unternehmens ist eine komplizierte Angelegenheit. Wir beraten Sie gerne im Vorfeld.

## Ehepaare

### **Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?**

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovol-

taikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Die Eheleute müssten also neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine **Feststellungserklärung** für ihre Photovoltaik-GbR abgeben. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

**Hinweis:** Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich kürzlich detailliert mit der umsatzsteuerlichen Behandlung der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen beschäftigt. Wir informieren Sie gerne ausführlich.

#### Steuerfreier Immobilienverkauf

### **Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen**

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben. Wie der Bundesfinanzhof geht jetzt auch die Finanzverwaltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat. Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie reicht also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen aus, der sich jedoch über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

#### Steuertipp

### **Förderung reiner Elektrofahrzeuge hat sich weiter verbessert**

Bereits seit dem 01.01.2019 sieht das Gesetz für reine Elektro- und bestimmte Hybridelektrofahrzeuge eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutlich günstigere Besteuerung der Privatnutzung eines Firmenwagens vor. Danach wird der geldwerte Vorteil aus der Privatnutzung statt wie zuvor mit 14% des ~~Netto~~ **Listenpreises** ~~an~~ **des halben Listenpreises** angesetzt, und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser ist. Der Steuervorteil wird auch im Rahmen der Fahrtenbuchmethode bei der Ermittlung des Nutzungsvorteils aus der Privatnutzung berücksichtigt. Hierbei werden die Anschaffungskosten bei den insgesamt für das Kfz entstandenen Kosten hinsichtlich der Bemessung der Abschreibung nur zur Hälfte angesetzt.

Bei geleasteten oder gemieteten Kfz sind die **Leasing- oder Mietkosten** ebenfalls nur zur Hälfte anzusetzen. Die Förderung gilt für die gesamte Nutzungsdauer der begünstigten Fahrzeuge.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch bei der Ermittlung des Vorteils aus der Nutzung des Firmenwagens

- für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb bzw. erster Tätigkeitsstätte (0,03%-Regelung) sowie
- für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Mit Wirkung ab 2020 hatte der Gesetzgeber die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bereits von 0,5 % auf **0,25 %** abgesenkt. Diese Regelung gilt für nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschaffte, geleaste oder gemietete **reine Elektrofahrzeuge**, wobei der Bruttolistenpreis bisher maximal 40.000 € betragen durfte. Diese Förderung greift auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode, bei der nur ein Viertel der Anschaffungskosten anzusetzen ist. Sie gilt zudem für E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Kfz einzuordnen sind (Elektrofahrräder, deren Motor Geschwindigkeiten über 25 km/h unterstützt).

Der für die Anwendung der 0,25%-Regelung maximal erlaubte **Listenpreis** für reine Elektrofahrzeuge einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge wurde **rückwirkend** ab Beginn des Jahres von 40.000 € auf **60.000 €** angehoben.

**Hinweis:** Diese Änderung hinsichtlich der Höhe des Listenpreises geht auf das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz zurück.

Mit freundlichen Grüßen